



Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Umweltamt, Wasserwirtschaft
Schloßberg 10
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Antrag

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Anhang 50 der Abwasserverordnung (AbwV) für das Einleiten von Abwasser aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

in die öffentliche Abwasseranlage: _____

Antragstellerin | Antragsteller

Praxisbezeichnung	
Name Vorname	
Straße Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	E-Mail

In der Behandlungseinheit integrierte Amalgamabscheider

Behandlungsplatz 1

Hersteller		Typenbezeichnung	
Zulassungsnummer	Baujahr	Inbetriebnahme	

Behandlungsplatz 2

Hersteller		Typenbezeichnung	
Zulassungsnummer	Baujahr	Inbetriebnahme	

Behandlungsplatz 3

Hersteller		Typenbezeichnung	
Zulassungsnummer	Baujahr	Inbetriebnahme	

Behandlungsplatz 4

Hersteller		Typenbezeichnung	
Zulassungsnummer	Baujahr	Inbetriebnahme	

Externer Amalgamabscheider

Das aus den Behandlungsplätzen Nr. _____ stammende Abwasser wird vor seiner Vermischung mit sonstigem Sanitärabwasser folgendem Amalgamabscheider zugeleitet:

Hersteller		Typenbezeichnung	
Zulassungsnummer	Baujahr	Inbetriebnahme	

Zusätzliche Angaben (z. B. Änderungen des Betreibers, Austausch eines Amalgamabscheiders)

Ich nehme zur Kenntnis, dass für unseren Betrieb folgende **Anforderungen des Anhangs 50 zur AbwV** einzuhalten sind:

- Das Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, ist über den Amalgamabscheider zu leiten.
- Für die Absaugung des Abwassers für die Behandlungsplätze sind Verfahren anzuwenden, die den Einsatz von Wasser so geringhalten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann.
- Der Amalgamabscheider ist regelmäßig entsprechend der Zulassung zu warten und zu entleeren. Hierüber sind schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidegut) zu führen. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dazu geeigneten Behälter aufzufangen und ist gemäß den geltenden Hygienebestimmungen und nach den abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung zuzuführen.
- Der Abscheider ist vor Inbetriebnahme und danach in Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch einen Sachverständigen der Herstellerfirma oder durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- Änderungen an oben gemachten Angaben sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt unverzüglich mitzuteilen (Zahl der Behandlungsplätze, Einbau anderer Amalgamabscheider, Betreiberwechsel etc.).

Anlagen

Zulassungsbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)
Letzte 5-Jahresprüfung bzw. Inbetriebnahmeprüfung

Ort | Datum

Unterschrift Antragstellerin | Antragssteller